

mit verschmelzen, wie es Se. Excellenz Herr v. Nostitz und Jänckendorf erwähnt hat, und mich dahin vereinigen, daß gesagt würde: „zwischen 2—5 Acker jagdbare Fläche“.

Secretair v. Polenz: Es könnte wohl unmaßgeblich nur heißen: „von 2—5 Ackern“?

v. Egidy: Allerdings! Aber das, was ich vermieden wissen wollte, ist, daß die Grundstücksbesitzer, welche unter 2 Ackern haben, gänzlich ausgeschlossen würden; ich möchte ihnen nicht gern ihr Recht so ganz und gar entziehen, kann mich aber nicht dabei beruhigen, daß man Jedem, der eine Spanne Land hat, das Recht einer Virilstimme giebt; einen Quotaltheil der Stimme, mehr kann so Einer nicht verlangen, und zwar bloß aus dem Grunde, damit er verhältnißmäßig in seinem Rechte bleibt, sonst gehörte ihm eigentlich gar nichts; denn über die Verfügung einer Sache, die bloß im Zusammenhange mit Mehreren nutzbar werden kann, habe ich auch keine einzelne Stimme zu beanspruchen, sondern die Societät als solche hat über diesen Artikel die Stimme.

Präsident v. Schönfels: Ich bitte nur, das Amendement in bestimmter Form einreichen zu wollen, sonst glaube ich nicht, daß wir von der Stelle kommen.

(Pause.)

v. Nostitz-Wallwitz: Meine Herren! Ich habe zwar bereits zweimal gesprochen, allein da gegenwärtig eine Pause eingetreten ist, so wird es mir wohl erlaubt sein, daß ich noch einmal spreche.

Präsident v. Schönfels: Ich meinerseits habe nichts dagegen, wenn die Kammer damit einverstanden ist.

v. Nostitz-Wallwitz: Ich wollte nur zur Empfehlung der Anträge noch bemerken, daß es vorzugsweise in der Oberlausitz, aber auch in den Erblanden, und ich vermuthe, vorzugsweise im Erzgebirge, Dörfer giebt, in welchen so viele kleine Grundbesitzer sind, daß, wenn wir nach dieser Paragraphe die Stimmen aller kleinen Grundbesitzer zusammenzählen, sie mehr Stimmen haben werden, als alle großen Grundbesitzer zusammengenommen.

Graf Einsiedel-Wolkenburg: Es wäre doch auch wohl dabei noch zu bedenken, ob die Leute, welche von dem Stimmrechte ausgeschlossen werden, dadurch auch von dem Ertrage der Pachtgelder ausgeschlossen werden sollen; denn da auf ihrem Grund und Boden gejagt wird, so haben sie doch jedenfalls Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Ertrags.

Präsident v. Schönfels: Es ist wohl auch nicht die Absicht, sie von dem Genuß eines Theils des Ertrags auszuschließen, sondern nur von der Stimmberechtigung.

v. Welck: Ich habe das auch nicht anders verstehen können, als daß sie trotzdem, daß sie keine Stimmberechtigung haben sollen, doch an der Pachtnutzung Antheil haben müssen;

allein für den Fall, daß die Kammer das Amendement des Herrn v. Egidy annehmen sollte, würde es doch wohl nothwendig werden, daß nun noch ein Satz in die Paragraphe eingeschoben würde, worin es hieße: „Die unter 2 Acker besitzenden haben kein Stimmrecht“; sonst bliebe das gewissermaßen eine ganz offene Frage, was mit denen wird, welche nicht die erforderliche Zahl Acker haben.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Egidy wird vielleicht diese Worte in seinen Antrag noch aufnehmen können, was um so leichter geht, als sein Amendement noch nicht unterstützt ist.

v. Welck: Ich muß doch noch einmal ums Wort bitten. Man kommt nämlich auch bei dieser Paragraphe, wie es bei der Discussion des ganzen Gesetzes gegangen ist, auf immer mehr Schwierigkeiten, je mehr man ins Einzelne eingeht. So geht es auch bei diesem letzten Zusatz. Denn nach dem Vorschlage des Herrn General v. Nostitz, daß nämlich den kleinern Besitzern zusammen Eine Stimme gegeben werden sollte, könnte sehr leicht der Fall eintreten, daß diese bloß mit Einem großen Grundbesitzer concurriren, der vielleicht der einzige im Dorfe ist und vielleicht 10 Stimmen oder noch mehr hat; wenn nun aber ein Einzelner nie mehr als die Hälfte aller Stimmen haben soll, so würde dann in dem ebengedachten Falle gar Niemand ein Stimmrecht ausüben können.

Präsident v. Schönfels: Ich würde nun zuvörderst das Amendement des Herrn v. Egidy zur Unterstützung zu bringen haben, nachdem vorher das früher von ihm eingereichte zurückgezogen sein wird. Herr v. Egidy reichte früher ein Amendement ein, das folgendermaßen lautete: „Sämmtliche Besitzer, welche unter 5 Acker jagdbare Flächen haben, haben Eine Stimme und müssen einen Vertreter wählen.“ Diese Amendement beabsichtigt Herr v. Egidy zurückzunehmen, es ist durch die Unterstützung Eigenthum der Kammer geworden, und ich frage: ob die Kammer die Zurückziehung des Amendements gestattet? — Einstimmig Ja.

v. Heynitz: Ich wollte mir nur die Frage erlauben: fällt denn da das Sousamendement des Herrn Generals v. Nostitz auch mit?

v. Nostitz-Wallwitz: Ich habe keines gestellt.

Präsident v. Schönfels: Nein. Es kommt nun ein neues Amendement des Herrn v. Egidy, worin die Bemerkung des Herrn Generals v. Nostitz mit berücksichtigt ist. Das erste Amendement des Herrn v. Egidy ist zurückgenommen. Nun werde ich mir die Ehre geben, die zweite Auflage zu verlesen und dieselbe zur Unterstützung zu bringen; sie lautet so: „Jeder Besitzer einer jagdbaren Fläche von 2 bis 5 Ackern hat, unbeschadet seines Antheils an dem Jagdpachtertrage, Eine Stimme“, und ich frage: ob die Kammer gemeint sei, dieses neue Amendement des Herrn v. Egidy zu unterstützen?